



LAG A|B|T

Landesarbeitsgemeinschaft  
Arbeit | Bildung | Teilhabe

## Qualitätsstandards

# LAG A | B | T Niedersachsen Vereinbarung über die Assistenzleistung der Vertrauensperson

## Vereinbarung über die Assistenzleistung der Vertrauensperson

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

Werkstatt:

Werkstattrat:

### 1. Aufgabe und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe ist die Unterstützung/Assistenz des Werkstattrates bei seiner laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen Werkstattrates. Das Ziel ist es, den Werkstattrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung des Werkstattrates. Dies geschieht auf Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung für Vertrauenspersonen in der RAG Südwest Niedersachsen.

### 2. Rahmenbedingungen

Um den Werkstattrat angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- » Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- » Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstattrates
- » Mitnutzung von Dienstfahrzeugen
- » Mitnutzung des Netzwerkes, Email und Internet

## Vereinbarung über die Assistenzleistung der Vertrauensperson

### 3. Vereinbarung

#### Freistellung als Vertrauensperson

Die Freistellung der Vertrauensperson beträgt mindestens durchschnittlich 4 Stunden pro Woche bzw. 180 Stunden im Jahr. (bei 45 Arbeitswochen je 4 Stunden). Der Stundenumfang wird regelmäßig überprüft und am Assistenzbedarf des Werkstatttrates bemessen und einvernehmlich festgelegt.

#### Stellvertretung im Abwesenheitsfall

In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von: \_\_\_\_\_ Bei Ausfall der Vertrauensperson benennt der Werkstatttrat in Abstimmung mit dem Werkstattleiter eine geeignete Person.

#### Schutz der Vertrauensperson

Die Werkstatt hat gemäß § 39 Abs. 3 WMVO dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 WMVO entsprechend.

## Vereinbarung über die Assistenzleistung der Vertrauensperson

### Fortbildung

Gemäß § 37 Abs. 4 WMVO stehen der Vertrauensperson fachspezifische Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu.

### Schweigepflicht

Die Vertrauensperson ist der Verschwiegenheit nach § 37 Abs. 6 WMVO verpflichtet.

### Kosten und Sachaufwand der Arbeit

Die Kosten und den Sachaufwand trägt gemäß § 39 Abs. 1 und 2 WMVO die Werkstatt.

### Kündigung

Zum Ende eines Jahres kann diese Vereinbarung, mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Datum

Geschäftsführung

Werkstattrat